

Gemeinde Niedernberg

Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand“, Änderung Nr. 05.34,

Bereich Ringstraße 16 - 24

Textliche Festsetzungen

Planverfasser:

Stand: 22.Juli 2021



STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach

§ 9 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802),
der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und
der **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und BauNVO)

■ ■ Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

WA

Von den Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:
Wohngebäude sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne von Homeofficeplätzen allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Alle sonstigen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Wandhöhen

WH Die Wandhöhen werden wie folgt festgesetzt:

WA 1 Hauptdächer maximal 6,50 m,
Quergiebel und Zwerchhäuser maximal 7,50 m,

WA 2 alle Dächer maximal 4,50 m,

Garagen und Nebenanlagen maximal 3,0 m.

Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand.

Bezugspunkt

Der Bezugspunkt für die festgesetzten Wandhöhen ist Oberkante Gehweg / Straße. Er ist an der Straßenbegrenzungslinie vor der Mittelachse des betroffenen Gebäudes anzusetzen.

2.1.2 Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

GRZ Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO)

o Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verfahrensfreie Bauvorhaben bis 12 m² Grundfläche und einer Wandhöhe von maximal 3,0 m sowie Stellplätze, Zufahrten und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

► Zwingende Grenzbebauung

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

4.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist er zu ersetzen.

Pflanzenliste: (Beispiele für heimische, standortgerechte Laubgehölze, Liste nicht abschließend), Pflanzqualität Hochstamm: 3 x verpflanzt, 16 – 18 cm Stammumfang

| | | | |
|---------------------|---------------|--------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn | Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn | Fraxinus exelsior | Gemeine Esche |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche | Juglans regia | Walnuss |
| Quercus robur | Stiel-Eiche | Ulmus carpinifolia | Feldulme |
| Tilia cordata | Winter-Linde | Obstbaumsorten | |

4.2. Oberboden
Oberboden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern. Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen.

4.3 Regelungen zum Niederschlagswasser
Stellplätze, Zufahrten, Wege und Hofflächen sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine Versickerung gewährleistet ist, sofern keine Belange des Grundwasserschutzes dagegen sprechen. Ein Anschluss dieser Flächen an den Mischwasserkanal ist unzulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Parzellen Fl. Nrn 6179, 6180, 6181 und 6182 sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Hinterlieger und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten, sofern das jeweilige Grundstück geteilt wird. Die zu belastende Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Beginn des hinteren Grundstückes muss mindestens 3,0 m breit sein.

6. Sonstige Planzeichen

Ga/Na Garagen/Nebenanlagen

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)

1. Dachgestaltung

1.1 Dachform und Dachneigung

1.1.1 Dachform

WA 1 Es sind Sattel-, Walm-, Spitz- und Pultdächer zulässig.

WA 2 alle Dachformen

1.1.2 Dachneigung

WA 1 Für Hauptgebäude wird die Dachneigung mit 32° bis 45° festgesetzt.

Vordächer, Anbauten sowie Dachaufbauten dürfen auch mit geringeren Dachneigungen sowie mit einem Flachdach ausgebildet werden.

WA 2 Die Dachneigung wird mit 0° bis 45° festgesetzt.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur Dächer bis maximal 7° zulässig.

1.2 Dachfarbe

Für die Hauptdächer sind nur matte einfarbige Dacheindeckungen in rot oder rotbraun oder anthrazit zulässig. Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zulässig.

2. Dachaufbauten

Sofern Zwerchhäuser, quergestellte Giebel oder Dachgauben in der 2. Obergeschossebene errichtet werden, gilt folgendes:

2.1. Zwerchhäuser und quergestellte Giebel

Die Breite von Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln darf maximal ein Drittel der Fassadenbreite aufweisen.

2.2 Dachgauben

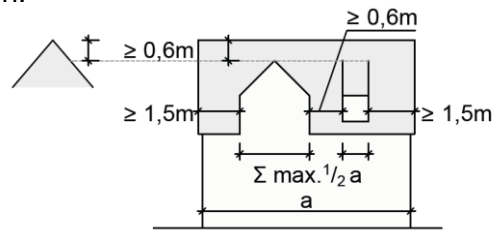
Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Je Einzelhaus ist nur eine Dachgaubenform zulässig. Die Breite von Dachgauben darf insgesamt maximal ein Drittel der Dachbreite aufweisen.

2.3 Gauben, Zwerchhäuser und quergestellte Giebel

Insgesamt darf der Anteil von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln maximal die Hälfte der Fassadenbreite betragen.

2.4 Abstände

Der Abstand der Firsthöhe von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln zur Firsthöhe des Hauptdaches muss, senkrecht gemessen, mindestens 0,60 m betragen.



Der Abstand von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln zur seitlichen Gebäudeaußenwand muss mindestens 1,50 m und untereinander mindestens 0,60 m betragen.

3. **Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen werden wie folgt geregelt (Art. 6 Abs. 5 BayBO):

3.1 Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Höhe von Dächern auf der Traufseite wird nicht hinzugerechnet. Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs ist zu einem Drittel anzurechnen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. Das sich ergebende Maß ist H.

3.2 Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m.

3.3 Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

3.4 Die auf den Parzellen Fl. Nrn. 6180 und 6181 auf der Grundstücksgrenze stehenden Garagen und Nebenanlagen dürfen zu Wohnzwecken umgenutzt werden ohne dass Abstandsflächen ausgelöst werden. Dabei dürfen die Abmessungen der Grenzfassade nicht vergrößert werden.

4. **Einfriedungen**

Einfriedungen zur Straße sind höchstens 1,0 m hoch und zur seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze höchstens 2,0 m hoch auszubilden.

C. **Hinweise**

1. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

1.1 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der

Arbeiten gestattet.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens. Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch auszuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

2.2 Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist durch eine geeignete Fachfirma das Plangebiet auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu untersuchen. Sofern Bombenblindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen und zu entfernen.

3. Artenschutz

3.1 Baumfällarbeiten sind nur im Winterhalbjahr, jedoch nur bei frostfreier Wetterlage, zulässig. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person im gefahrlos einsehbaren Bereich auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.

Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.

3.2 Der Abbruch von Gebäuden ist im Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbruch zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse bzw. Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch einen Biologen zu begleiten.

4. Versickerung des Niederschlagswassers

Die Gemeinde überarbeitet derzeit die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungs- und Wasserabgabensatzung. In diesem Zusammenhang wird sich der Umgang mit auf dem Grundstück anfallendem Niederschlagswasser auf die entsprechenden Gebühren auswirken.

Es wird deshalb empfohlen, das auf Dächern anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst zu versickern oder in Zisternen zu sammeln und für die Gartenbewässerung bzw. die Toilettenspülung zu nutzen sowie die Dächer von Garagen und Nebenanlagen extensiv zu begrünen.

Wer anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder Dachbegrünungen vorsieht, entlastet das Kanalnetz. Wer Wasser aus Zisternen für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung nutzt, spart Trinkwasser. Wer weder das eine noch das andere tut, muss damit rechnen zukünftig höhere Abgaben entrichten zu müssen.

4.1 Empfehlungen

4.1.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird in einer Zisterne gesammelt. Das Fassungsvermögen der Zisterne sollte mindestens 40 l/m² der

angeschlossenen Dachfläche betragen.

- 4.1.2 Im Anschluss an die Zisterne ist ein Sickerschacht anzuschließen, über den das Niederschlagswasser dem Grundwasser wieder zugeführt werden kann. Der Sickerschacht kann über einen Notüberlauf an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Alternativ ist das Niederschlagswasser dem Grundwasser über eine Muldenversickerung wieder zuzuführen. Die erforderliche Grundfläche sollte mindestens 10% der Dachfläche, die Muldentiefe mindestens 35 cm betragen. Die Stärke des bewachsenen Oberbodens sollte mindestens 20 cm betragen. Der Anschluss eines Notüberlaufes an den Mischwasserkanal kann durch entsprechende Geländemodellierung auf dem Grundstück oder die Anordnung eines 30 cm über der Muldensohle sitzenden Einlaufes erfolgen.

- 4.1.3 Die Größe des Sickerschachtes ist abhängig von der Größe der angeschlossenen Dachfläche und der jeweiligen, individuell festzustellenden Versickerungsfähigkeit des Untergrundes. Der Nachweis einer geordneten Ableitung des Niederschlagswassers ist im Rahmen der Baueingabe zu führen.

Der Einbau einer Rückstausicherung wird empfohlen.

- 4.1.4 Es sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die hierzu erlassenen technischen Regeln zu beachten. Soweit die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht greift, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

- 4.1.5 Dachbegrünung
Garagen und Nebenanlagen sollten mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv begrünt werden.

5. **Plangrundlage**

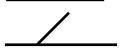
Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020“.

6. **Sonstiges**

Der Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand, Änderung Nr. 05.34, Bereich Ringstraße 16 – 24, ersetzt vollständig die Urfassung sowie alle früheren Änderungen des Bebauungsplans „Nordwestlicher Ortsrand“ innerhalb seines Geltungsbereichs.



vorhandene Gebäude



vorhandene Flurstücksgrenze

Verfahrensvermerke

Die Bebauungsplanänderung ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt und am 10.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Fassung vom __.__.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert und am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Niedernberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom __.__.2021 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom __.__.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Niedernberg, __.__.2021

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom __.__.2021 mit dem Satzungsbeschluss des Bauausschusses vom __.__.2021 identisch ist.

Gemeinde Niedernberg, __.__.2021

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom __.__.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Niedernberg, __.__.2021

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister